

## **Nachhaltigkeitssatzung der Stadt Wülfrath**

Auf Grund von § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom \_\_\_\_\_ hat der Rat der Stadt folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

In unserer Stadt darf nicht nur die Gegenwart gesehen werden. Eine nachhaltige Politik hat immer auch die Zukunft im Blick. Schulden bzw. die daraus resultierenden Tilgungs- und Zinslasten mindern die Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen in der Stadt Wülfrath. Ein weiterer Anstieg der städtischen Verschuldung muss daher unbedingt verhindert werden. Falls finanzielle Spielräume entstehen, muss die Verschuldung zurückgefahren werden. Das zu erreichen ist Ziel dieser Nachhaltigkeitssatzung.

### **§ 1**

#### **Verschuldungsbremse**

(1) Der Haushaltsplan und die Finanzplanung enthalten keine Nettoneuverschuldung. Eine Kreditaufnahme ist maximal bis zur Höhe der ordentlichen Tilgung zulässig, wenn der Haushaltsausgleich nicht auf andere Weise erreicht wird.

(2) Hiervon kann bei einer extremen Haushaltslage abgewichen werden, die der Gemeinderat feststellt. Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn gegenüber dem Schnitt der letzten vier Haushaltsjahre per Saldo erhebliche (im Sinne von § 81 Abs. 2 GO), nicht durch die Stadt Wülfrath steuerbare Einnahmerückgänge und Ausgabesteigerungen bestehen, die nicht durch andere Maßnahmen ausgeglichen werden können.

### **§ 2**

#### **Mehreinnahmen**

Ungeplante Mehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsplan sind zur Schuldentilgung zu verwenden oder der Rücklage zuzuführen. Der Rat kann davon Ausnahmen beschließen.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Nachhaltigkeitssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.